

Internationale Rechnungslegungsnormen

Vorsorgeverpflichtungen beim Anschluss an eine Sammelstiftung

Viele Unternehmen erstellen ihre Bilanz nach internationalen Rechnungslegungsnormen wie IFRS oder US GAAP. Meistens sind sie dazu verpflichtet, weil sie entweder an der Börse kotiert sind oder dies von der Muttergesellschaft oder von potenziellen Anlegern gefordert wird. Die Standards können aber auch freiwillig angewendet werden. In diesem Artikel werden einige besondere Aspekte bei einem Anschluss an eine Sammelstiftung beschrieben.

IN KÜRZE

Vollversicherte Vorsorgepläne sind leistungsorientiert. Vollversicherungslösungen, gemäss Schweizer Norm zu 100 Prozent gedeckt, befinden sich aus der Perspektive der Standards in einer starken Unterdeckung.

Mit der Anwendung von IFRS oder US GAAP müssen die Vorsorgeverpflichtungen in der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden, und dies ungeachtet davon, dass die berufliche Vorsorge in der Schweiz über vom Unternehmen getrennte Rechtsträger abgewickelt wird. Die Berechnungsgrundlagen und die Bilanzierung von Vorsorgeverpflichtungen sind in den Standards IAS 19 (IFRS) und ASC 715-30 (US GAAP) beschrieben.

Beitragsorientierte Pläne

Die Standards unterscheiden zwischen leistungsorientierten und beitragsorientierten Plänen. Die Unterscheidung entspricht nicht derjenigen, die in der Schweiz zwischen Leistungsprimat und Beitragsprimat gemacht wird.

Gemäss den Standards ist ein Plan beitragsorientiert, wenn der Arbeitgeber lediglich seine Beiträge leisten muss und in der Folge kein Risiko trägt, wenn zum Beispiel das Vermögen im Vorsorgeplan nicht mehr ausreicht, um die vorgesehenen Leistungen zu finanzieren.

Leistungsorientierte Pläne

Schon lange war bekannt, dass die Vorsorgepläne in der Schweiz leistungsorientiert sind, da sie Mindestgarantien wie den BVG-Zinssatz oder den Mindestumwandlungssatz enthalten. Einzige Ausnahme waren die vollständig bei einer Versicherungsgesellschaft rückgedeckten Pläne (Vollversicherungen). Bis

2007 wurde das Argument, dass ein solcher Plan weder für die Pensionskasse noch für den Arbeitgeber ein Risiko beinhaltete, von den Revisoren teilweise akzeptiert. Die grossen Revisionsunternehmen haben dann gemeinsam beschlossen, dass alle diese Pläne als leistungsorientiert zu betrachten seien, da bei Vertragsauflösung durch den Versicherer nicht gewährleistet sei, dass ein anderer Versicherer ähnliche Konditionen anbiete. Ausserdem könne bei wiederholt eintretenden Schadenfällen die Risikoprämie markant ansteigen.¹ Dadurch riskiere der Arbeitgeber, in Zukunft zusätzliche Zahlungen leisten zu müssen.

Vollversicherte Vorsorgepläne sind also leistungsorientiert. Die Vorsorgeverpflichtungen sind anhand dieser Standards zu berechnen und die Ergebnisse in der Bilanz und in der Betriebsrechnung des Unternehmens auszuweisen. Die Berechnung unterscheidet sich stark von derjenigen bei Pensionskassen nach Schweizer Norm. Sie ist generell kompliziert und teuer, was für KMU eine Schwierigkeit darstellen kann. Des Weiteren beruht sie auf zahlreichen Parametern, unter anderem auf einem Zinssatz, der zur Diskontierung von künftigen

Luca Antognini

Aktuar,
Swiss Life Pension
Services AG



Zsolt Kukorelly

Pensionskassen-Experte
SKPE, Swiss Life
Pension Services AG



¹ Matthias Jeger und Martin Welser, «Vollversicherte BVG-Pläne unter IAS 19: Leistungs- oder beitragsorientiert?», Der Schweizer Treuhänder, Nr. 10/2007.

Vorsorgeverpflichtungen angewendet wird. Dieser Diskontsatz ist heute sehr tief. Folglich übersteigen die gemäss den Standards ermittelten Vorsorgeverpflichtungen die in den Pensionskassen ausgewiesenen Werte bei weitem. Vollversicherungslösungen, gemäss Schweizer Norm zu 100 Prozent gedeckt, befinden sich aus der Perspektive der Standards systematisch in einer starken Unterdeckung (20 bis 40 Prozent). Es ist üblich, dass ein

Unternehmen zwischen 50 000 und 80 000 Franken pro Versichertem bilanzieren muss, auch wenn Sanierungsmassnahmen während der Dauer des Versicherungsvertrags ausgeschlossen sind.

Besonderheiten beim Anschluss an eine Sammelstiftung

Zur Erinnerung: Für jedes Unternehmen wird innerhalb der Sammelstiftung ein Vorsorgewerk gebildet.

Vergleich der Ergebnisse zwischen Vollversicherung und Bankenlösung

Art der Sammelstiftung	Vollversicherung		Bankenlösung		
Basisdaten (CHF Mio.)					
Altersguthaben	40		40		
Arbeitgeberbeitragsreserven	2		2		
Berechnung nach Schweizer Norm (FER 26) (CHF Mio.)					
Vorsorgeverpflichtungen	40	40	40	40	40
Deckungsgrad der Sammelstiftung	100%	115%	110%	100%	90%
Vorsorgevermögen	40	46	44	40	36
Überdeckung/Unterdeckung	0	6	4	0	-4
Berechnung gemäss den Standards (CHF Mio.)					
Vorsorgeverpflichtungen	58	59*	58	58	56*
<i>Mit Teilliquidation im Fall der Auflösung des Anschlussvertrags</i>					
Planvermögen	42	48	46	42	38
– Altersguthaben	40	40	40	40	36***
– Arbeitgeberbeitragsreserven	2	2	2	2	2
– Anteil an Wertschwankungsreserven der Sammelstiftung	0**	4	4	0	0
– Anteil an freien Mitteln der Sammelstiftung	0	2	0	0	0
In der Unternehmensbilanz	-16	-11	-12	-16	-18
<i>Ohne Teilliquidation im Fall der Auflösung des Anschlussvertrags</i>					
Planvermögen	42	42	42	42	42
– Altersguthaben	40	40	40	40	40
– Arbeitgeberbeitragsreserven	2	2	2	2	2
In der Unternehmensbilanz	-16	-17	-16	-16	-14

* Differenz aufgrund eines höheren beziehungsweise tieferen Erwartungswerts für den künftigen Zinssatz der Altersguthaben als in den übrigen Szenarien.

** Die Sammelstiftung mit Vollversicherung braucht keine Wertschwankungsreserven zu bilden.

*** Proportional zum Deckungsgrad aufgrund der Kürzung der Altersguthaben bei Teilliquidation.

Planvermögen (Plan Assets)

Das Planvermögen besteht nicht aus Wertpapieren oder Immobilienwerten, weil das Vorsorgewerk selbst keine Anlagen tätigt.² Es vertraut sein Vermögen der Sammelstiftung an. Das Planvermögen besteht aus Ansprüchen gegenüber der Sammelstiftung und beläuft sich in erster Linie auf die Altersguthaben und den Rückkaufwert der laufenden Renten, denn das ist der Betrag, der bei der Auflösung des Anschlussvertrags ausbezahlt wird. Falls die Reglemente der Sammelstiftung bei Auflösung des Anschlussvertrags eine Teilliquidation vorsehen, kommen noch der Anteil an den Wertschwankungsreserven und an den freien Mitteln der Sammelstiftung sowie gewisse technische Rückstellungen hinzu. Im Fall einer Unterdeckung (nach Schweizer Norm) werden die Altersguthaben anteilmässig gekürzt.³

Laufende und zukünftige Renten

Falls die Sammelstiftung bei Auflösung des Anschlussvertrags die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten beibehält, darf der Aktuar auf die Berücksichtigung der entsprechenden laufenden Renten in seiner Berechnung verzichten, was die Bilanz entlastet. Die anwartschaftlichen Renten der aktiven Versicherten hingegen dürfen nicht ver-

² Wir verzichten hier darauf, den Spezialfall zu behandeln, in welchem das Vorsorgewerk oder sogar der einzelne Versicherte die eigene Anlagestrategie wählen darf.

³ In der Praxis sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements zu berücksichtigen.

WERBUNG

PUBLICITÉ

kompetent sicher zuverlässig

Dienstleistungen für Pensionskassen und KMU



TRE conta

Pensionskassenverwaltung und Geschäftsführung
Technische Verwaltung, Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung
Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER 26
Rentenverwaltung und Zahlungswesen
Beratung des Stiftungsrates
Organisation und Durchführung der Stiftungsratssitzung
Stiftungsgründungen und Liquidationen

Treceonta AG, 3110 Münsingen, www.treceonta.ch

nachlässigt werden, da der Vertrag vor Eintritt des Versicherungsfalls aufgelöst werden könnte.

Bestimmung der Berechnungsparameter

Die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt anhand bestimmter Parameter. Die gewählte Vorsorgelösung beeinflusst den erwarteten künftigen Zinssatz auf den Altersguthaben und die erwartete künftige Rentenerhöhung, nicht aber die weiteren Parameter. Insbesondere hat sie keinen Einfluss auf die zwei Parameter mit der grössten Auswirkung auf die Vorsorgeverpflichtungen, nämlich den Diskontsatz (Discount Rate) und die erwartete zukünftige Lohnerhöhung.

Schätzung der Rendite auf Planvermögen

Die Schätzung der Rendite auf Planvermögen ist ein zusätzlicher Parameter in ASC 715-30, der auf die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen keinen Ein-

fluss hat, sich jedoch in den Vorsorgekosten in der Erfolgsrechnung des Unternehmens niederschlägt.⁴

Da das Vermögen aus Ansprüchen gegenüber der Sammelstiftung besteht, entspricht die Anlagerendite dem Zinssatz auf den Altersguthaben, sofern keine laufenden Renten zu berücksichtigen sind. Im umgekehrten Fall wird der für die Berechnung der Rückkaufswerte der Renten verwendete technische Zinssatz ebenfalls berücksichtigt.

Beispiel

Als Beispiel (siehe Tabelle) nehmen wir folgende Ausgangslage: Anschluss an eine Sammelstiftung, keine Rentenbezüger; Altersguthaben 40 Mio. Franken, Arbeitgeberbeitragsreserven 2 Mio. Franken. Wir vergleichen die Ergebnisse

⁴ Seit der 2013 erfolgten Überarbeitung von IAS 19 wird dieser Parameter dort nicht mehr benötigt.

zwischen Vollversicherung und Bankentlösung. Dabei nehmen wir an, dass in letzterer die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve 10 Prozent beträgt und dass keine technischen Rückstellungen gebildet wurden.

Falls bei Auflösung des Anschlussvertrags keine Teilliquidation vorgesehen ist, kann es vorkommen, dass die in der Unternehmensbilanz auszuweisende Unterdeckung umso grösser ist, je besser die finanzielle Lage der Sammelstiftung ist. Dieses Paradox kommt daher, dass die Standards zukünftige Leistungsverbesserungen berücksichtigen, die Schweizer Norm dagegen nicht. Falls hingegen eine Teilliquidation vorgesehen ist, widerspiegelt sich die finanzielle Lage der Sammelstiftung in den Zahlen, die in der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden. **I**

Normes comptables internationales

Engagements de prévoyance en cas d'affiliation à une fondation collective

Beaucoup d'entreprises établissent leur bilan sur la base de standards comptables internationaux tels qu'IFRS ou US GAAP. Elles y sont généralement contraintes parce qu'elles sont cotées en bourse ou parce que la société-mère ou des investisseurs potentiels l'exigent. L'application volontaire de ces standards est également possible. Le présent article décrit certains aspects particuliers de l'affiliation à une fondation collective.

L'application des standards IFRS ou US GAAP va de pair avec l'obligation d'informer sur les engagements de prévoyance dans le bilan de l'entreprise, indépendamment du fait qu'en Suisse, la prévoyance professionnelle soit exécutée par le biais d'une institution juridiquement séparée de l'entreprise. Les bases de calcul et la méthode de comptabilisation

des engagements de prévoyance sont décrits dans les standards IAS 19 (IFRS) et ASC 715-30 (US GAAP).

Plans orientés cotisations

Les standards distinguent entre plans orientés prestations et plans orientés cotisations. La distinction n'a pas la même signification que celle entre primauté des

EN BREF

Les plans de pension à assurance intégrale sont orientés prestations. Les solutions d'assurance intégrale qui sont couvertes à 100% dans l'optique de la norme suisse affichent un déficit important dans la perspective des standards internationaux.

prestations et primauté des cotisations en Suisse.

Dans la définition des standards, un plan est réputé orienté cotisations lorsque l'employeur doit seulement verser ses contributions et ne supporte aucun risque subséquent, par exemple lorsque la fortune du plan de prévoyance ne suffit plus pour financer les prestations prévues.